

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung eines Verfassungsgesetzes des Kantons Zürich vom 9. August 1891.

(Vom 23. Oktober 1891.)

---

Tit.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich unterbreitet uns mit Zuschrift vom 27. August 1891 ein „Verfassungsgesetz betreffend besondere Bestimmungen für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern“, dessen Erlaß der zürcherische Kantonsrath am 11. Mai 1891 zum Zwecke der Ermöglichung der Zuthellung der Gemeinden Außersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstraß, Riesbach, Unterstraß, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich beschlossen hat, und das in der Volksabstimmung vom 9. August 1891 mit 36,019 gegen 25,197 Stimmen angenommen worden ist.

Der Regierungsrath stellt das Ersuchen um Genehmigung des genannten Verfassungsgesetzes durch die Bundesbehörden gemäß Art. 6 der Bundesverfassung.

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

## Verfassungsgesetz

betreffend

### besondere Bestimmungen für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern.

(Vom 9. August 1891.)

#### Art. I.

Die Staatsverfassung erhält folgenden Zusatz:

„Art. 55<sup>bis</sup>. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern in Hinsicht auf deren Organisation, deren Verwaltung, die Oberaufsicht, die Wahl der Beamten und die Abstimmungsart, sowie die Besteuerung Bestimmungen aufzustellen, welche von der Verfassung abweichen.

Solche Ausnahmsbestimmungen dürfen jedoch nur getroffen werden, soweit sie durch die besondern Verhältnisse gerechtfertigt sind.“

#### Art. II.

Der Art. 61 wird folgendermaßen abgeändert:

„Art. 61. Die Schuldbetreibung wird einem Beamten der politischen Gemeinde übertragen. Für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern können durch die Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufgestellt werden (Art. 55<sup>bis</sup>).“

Da diese Bestimmungen nichts dem Bundesrechte Zuwiderlaufendes enthalten, so beantragen wir, denselben die Bundesgarantie nach unten folgendem Beschlussesentwurfe zu ertheilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 23. Oktober 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



(Entwurf.)

## Bundesbeschluß

betreffend

### die eidgenössische Gewährleistung eines Verfassungsgesetzes des Kantons Zürich vom 9. August 1891.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des Bundesrathes vom 23. Oktober 1891 über das am 11. Mai 1891 vom zürcherischen Kantonsrathe beschlossene Verfassungsgesetz betreffend besondere Bestimmungen für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern,

in Erwägung:

daß dieses Gesetz in der Volksabstimmung vom 9. August 1891 von der absoluten Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen worden ist und nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwider wäre;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Dem genannten Verfassungsgesetze wird die Bundesgarantie ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung eines Verfassungsgesetzes des Kantons Zürich vom 9. August 1891. (Vom 23. Oktober 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1891
Date	
Data	
Seite	637-639
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 470

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.